

# RS Vwgh 1990/11/20 90/11/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

B-VG Art10 Abs1 Z16;

B-VG Art144 Abs1;

B-VG Art20 Abs1;

B-VG Art80;

WehrG 1978 §32 idF 1983/577;

## Rechtssatz

Gegen die Schaffung des Zeitsoldaten als eine neue Art des außerordentlichen Präsenzdienstes durch das WehrRÄG 1983 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil es dem Gesetzgeber grundsätzlich freisteht, Rechtsverhältnisse von Bundesheerangehörigen, die zwar mehrere Jahre hindurch, aber doch nur für eine von vornherein begrenzte Zeit Dienst versehen, als Präsenzdienst oder als Dienstverhältnis zum Bund zu gestalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110088.X03

## Im RIS seit

20.11.1990

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)